

**Verordnung  
des Landkreises Straubing-Bogen zum Schutze der Landschaftsteile  
Kapflberg, Dickerlberg und Schlossberg  
im Landkreis Straubing-Bogen**

Aufgrund von Art. 10, 45 Abs. 3 Satz 1, 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 22.06.1981 Nr. 820 - 8623.44 für vollziehbar erklärte

**Verordnung:**

**§ 1**

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Straubing-Bogen werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte vom 09.07.1981 - M 1:5.000 - eingetragen; die Karten liegen beim Landratsamt Straubing-Bogen zur jederzeitigen Einsichtnahme offen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

1. Der Kapflberg in der Gemeinde Steinach
2. Der Schloßberg in der Gemeinde Leiblfing
3. Der Dickerlberg in der Gemeinde Leiblfing.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

- Nr. 1. zum Landschaftsteil gehören die Fl.Nr. 1251 (teilweise), 1253, 1254, 1256, 1256/2, 1256/4, 1257, 1257/2 (teilweise), 1257/3, Gem. Agendorf;

- Nr. 2. zum Landschaftsteil gehören von der Fl.Nr. 797/3 der Gem. Metting das westliche Drittel, beginnend von der nordöstlichen Spitze der Fl.Nr. 798, verlaufend in nordöstliche Richtung sowie die Fl.Nr. 798 und 798/2 der Gem. Metting;

- Nr. 3. zum Landschaftsteil gehört die Fl.Nr. 808, 802 (teilweise), 799 und Teilfläche von Fl.Nr. 805, der Gem. Hankofen.

**§ 2**

In den in § 1 genannten Schutzgebieten ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

**§ 3**

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer

- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
- b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird -,
- c) Drahtleitungen,
- d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
- e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- f) Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
- g) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
- h) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,
- i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
- j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen

will.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
- (3) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung (z. B. Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung) nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden.

## § 4

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Straubing-Bogen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 5

Das Landratsamt Straubing-Bogen kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahmen können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

## § 7

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 8

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 20.000,- DM, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt,
- d) einer vollziehbaren Auflage nach § 6 nicht nachkommt.

## § 9

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1981 in Kraft.